



Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs

Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf eines hessischen Waldgesetzes werden die bisherigen Regelungen des hessischen Forstgesetzes umfassend novelliert. Da im Gesetz nicht nur forstliche Angelegenheiten geregelt werden, ist die neue Bezeichnung Waldgesetz folgerichtig. Diese über die forstlichen Regelungen hinausreichenden Wirkungen des Gesetzes betreffen zum einen Unternehmen, die im Rahmen ihrer Betriebstätigkeit Waldflächen in Anspruch nehmen (z.B. rohstoffabbauende Unternehmen der Sand- und Kiesindustrie). Zum anderen ist der Wald in Hessen ein wichtiger Baustein für Unternehmen aus dem Bereich Erholung und Tourismus.

Anmerkungen zu konkreten Regelungen

§ 1 Ziele

Die Ziele des Gesetzes heben stark ab auf die Bedeutung des Waldes für die Forstwirtschaft. Das ist nachvollziehbar, sollte aber um einen weiteren Aspekt ergänzt werden. Der Wald in Hessen hat für die naturnahe Erholung und somit für die Wohn- und Lebensqualität der Menschen eine große Bedeutung. Der hohe Waldanteil, zum Beispiel in der Region FrankfurtRheinMain, ist ein Standortvorteil und wirkt sich auch auf die Attraktivität Hessens für Fachkräfte aus. Darüber hinaus hat in vielen touristischen Destinationen Hessens der Waldreichtum eine zentrale Bedeutung für die touristische Anziehungskraft der Regionen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Ergänzung vor:

Abs 1 5. ...den Wald in seiner Funktion für eine naturnahe Erholung und für den Tourismus in Hessen zu stärken.

§ 12 Walderhaltung und -umwandlung

Im Entwurf sind in § 12 Abs. 1 und 3 erhöhte verfahrensrechtliche und inhaltliche Beschränkungen für raumbedeutsame Maßnahmen, die der Planfeststellung unterliegen, eigens im Gesetz genannt. Dies ist neu. Bisher war hier in § 9 HForstG eine allgemeine Pflicht enthalten, die jetzt im Entwurf in § 11 auch weiterbesteht. Neu ist in § 12 die Vermeidungspflicht von „erheblichen Beeinträchtigungen“ und die Begründungspflicht bei Nichtvermeidungsmöglichkeit. Auch die Regelung in § 12 Abs. 3, dass die Genehmigung versagt werden „soll“, etwa nach Ziff. 1 bei Widerspruch zu Festsetzungen in Raumordnungsplänen, ist weitergehend als die bisherige Gesetzesfassung, wenn auch als Sollvorschrift ausgekleidet. Die Raumordnung wird als öffentliches Interesse ausdrücklicher als bisher in § 12 Abs. 2 HForstG als eigene Ziff. 1. herausgehoben und mit der Formulierung „...den Festsetzungen widerspricht“ zusätzlich verstärkt. Der Ermessens- bzw. Abwägungsbelang Raumordnung wird dadurch verstärkt. Diese Änderung sehen wir kritisch. Sowohl die Ziele des Waldgesetzes als auch das Ziel der Rohstoffsicherung haben eine langfristige Perspektive. Die konkreten Festsetzungen in Regionalplänen sind jedoch stark von der politischen Zusammensetzung der Regionalversammlung abhängig. Aktuell zeigt sich dies am Versuch einer Rückumwandlung eines ausgewiesenen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in die Kategorie „Regionaler Grünzug“ durch die Regionalversammlung Südhessen. Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, die bisherige Formulierung im HForstG „...Interessen der Raumordnung gefährdet werden.“ beizubehalten.

Gemäß § 12 Abs. 4 sind für vorübergehende Nutzungsänderungen mit dem Ziel einer späteren Wiederbewaldung (z.B. Sand- und Kiesabbau) keine flächengleichen Ersatzaufforstungen notwendig. In diesen Fällen ist durch Auflagen bei der Genehmigung der Vorhaben eine Wiederbewaldung sicherzustellen. Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich. Hiermit wird klargestellt, dass eine vorübergehende Inanspruchnahme von Wald durch ein Abbauvorhaben eine andere, geringe Eingriffsintensität hat, als eine dauerhafte Umwandlung von Wald.

Neu und ausdrücklich zu begrüßen ist die Regelung im Entwurf in § 12 Abs. 4 S. 2 zu zeitlich vorlaufenden Ersatzaufforstungen über ein Ökokonto entsprechend der Regelung im Naturschutz, die einen größeren Spielraum für betroffene Unternehmen eröffnet.

§ 13 Schutzwald, Bannwald und Erholungswald

Die aktuellen Regelungen im § 13 Abs. 5 bezüglich der Pflicht für eine flächengleiche Ersatzaufforstung treffen sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Nutzungsänderungen. Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 12 Abs. 4 sollte auch hier nach Eingriffsintensität in dauerhafte und vorübergehende Nutzungsänderung unterschieden werden. Wir schlagen deshalb vor den § 13 Abs. 5 folgendermaßen umzuformulieren:

(5) Die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei Schutz- oder Bannwald bedürfen der vorherigen Aufhebung der Erklärung und der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Im Falle einer dauerhaften Nutzungsänderung ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu leisten. Im Falle einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung ist eine niedrigere als flächengleiche Ersatzaufforstung zu leisten. Sofern im Falle einer dauerhaften Nutzungsänderung dies nicht möglich ist, ist eine Walderhaltungsabgabe festzusetzen. Sofern im Falle einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine niedrigere als flächengleiche Ersatzaufforstung nicht möglich ist, ist eine niedrigere Walderhaltungsabgabe festzusetzen.

Zusätzlich müsste die hessische Verordnung über die Festsetzung der Walderhaltungsabgabe geändert werden:

Änderung/Ergänzung in § 3 „Bemessung der Walderhaltungsabgabe“ als neuer Abs. 6 (bisheriger Abs. 6 wird dann zu Abs. 7):

„Im Falle einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung ermäßigt sich die Walderhaltungsabgabe im Hinblick auf die mit der vorübergehenden Dauer der Nutzungsänderung verbundene geringere Beeinträchtigung um 50 bis 80 von Hundert der einfachen Walderhaltungsabgabe; bei Erholungswald gilt § 3 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die Walderhaltungsabgabe bis zum Einfachen des nach Maßgabe von Abs. 1 bis 3 ermittelten Betrages im fiktiven Falle der dauerhaften Nutzungsänderung erhoben wird; bei Schutz- und Bannwald gilt § 3 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die Walderhaltungsabgabe bis zum Zweifachen des nach Maßgabe von Abs. 1 bis 3 ermittelten Betrages im fiktiven Falle der dauerhaften Nutzungsänderung erhoben wird.

§ 15 Betreten des Waldes

Wie in den Vorbemerkungen und zu § 1 dargestellt, hat der Wald in Hessen eine große Bedeutung für die naturnahe Erholung und für den Tourismus. In § 15 wird das Betretungsrecht für verschiedene Nutzergruppen neu geregelt. Ziel dieser Regelungen ist unter anderem, eine Grundlage für die Lösung bestehender Konflikte zwischen Waldbesitzern und Jägern einerseits und Mountainbikefahrern andererseits zu schaffen. Diese Zielrichtung ist für uns nachvollziehbar; die Regelungen gehen jedoch aus unserer Sicht zu weit. Zukünftig sollen Fahrradfahrer nur noch feste, von 2-spurigen Fahrzeugen befahrbare Waldwege und Straßen im Wald nutzen dürfen. Für viele Mountainbiker sind jedoch gerade die schmalere Wege besonders attraktiv. Die Nutzung dieser Wege soll zukünftig die Erlaubnis des Waldbesitzers erfordern.

Einige unserer Mitgliedsunternehmen und Partner aus dem Bereich Tourismus haben uns darauf hingewiesen, dass der Mountainbikesport eine wachsende Bedeutung für Gastronomie und Hotellerie hat. Viele touristische Destinationen in Hessen haben spezielle Angebote (Routen, Übernachtungspakete etc.) für Mountainbiker entwickelt. Gleichzeitig wurde uns auch über Konflikte zwischen Mountainbikern und anderen Erholungssuchenden im Wald berichtet. Diese Konflikte mit Waldbesitzern und Fußgängern sind insgesamt eher selten und konzentrieren sich häufig auf bestimmte stark frequentierte Punkte.

Vor diesem Hintergrund sollten Fahrradfahrer nicht grundsätzlich von schmalere Waldwegen in Hessen ausgeschlossen werden. Es ist vielmehr notwendig an besonderen Konfliktpunkten einen Ausgleich der Interessen herzustellen und individuelle Lösungen zu entwickeln. Beispielsweise werden zurzeit im Geo-Naturpark Bergstraße Odenwald spezielle Routen für Mountainbiker ausgewiesen. Dies passiert zur Vermeidung von Nutzungskonflikten in enger Abstimmung mit den betroffenen Akteuren wie Jägern, Förstern, Waldbesitzern und Vertretern der Wanderer (Odenwaldklub) und Mountainbikern (Deutsche Initiative Mountainbike).

Der Gesetzentwurf sieht vor, alle schmalere Wege grundsätzlich für Fahrradfahrer zu sperren und im Einzelfall durch Vereinbarung mit dem Waldbesitzer wieder freizugeben. Aus unserer Sicht sollte das Vorgehen umgekehrt werden. Alle Wege sollten zunächst auch für Fahrradfahrer freigegeben sein. Bei besonderen Konfliktsituationen können unter Beteiligung der Kommune, der Waldbesitzer und der Nutzergruppen Nutzungskonzepte entwickelt werden, bei denen dann auch die Nutzung schmaler Wege eingeschränkt werden kann.

Eine Verunsicherung hat auch die Formulierung des § 15 Abs. 4 ausgelöst. Es ist unklar in welchen Fällen mehrere Personen gemeinsam den Wald betreten dürfen und wann nicht. Der unbestimmte Rechtsbegriff der zu erwartenden Beeinträchtigung sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten klarer gefasst werden. Auch hierbei sollte man sich auf die echten Konfliktpunkte konzentrieren. Deshalb sollte diese Regelung nur auf besonders störende Nutzungsformen, wie z.B. auf öffentliche bzw. öffentlich angekündigte Veranstaltungen beschränkt werden. Denn gerade die Aktivitäten in Gruppen haben eine besondere Bedeutung für Naherholung und Tourismus im Wald.

Offenbach, 21.08.2012